

Michael Schepers

-Kläger-

Wilhelm-Busch-Str. 14, 67117 Limburgerhof

gegen

die Handwerkskammer der Pfalz

-Beklagte -

HWK –Pfalz Postdach 26 20, 67614 Kaiserslautern

erhebt

Klage mit folgendem Antrag:

Der Bescheid der Beklagten vom 12. Februar 2016 (**Anlage K1**) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2016 (**Anlage K2**) wird aufgehoben.

Sachverhalt

Der Kläger ist kraft Gesetz Mitglied der Beklagten und wird von dieser zum Beitrag veranlagt. Mit Vollmacht vom 15. Februar 2016 (**Anlage K3**) hat der Kläger Herr Kai Boeddinghaus in seiner Funktion als Geschäftsführer des Bundesverbandes für freie Kammern e.V. beauftragt, Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom 12. Februar 2016 zu erheben. Dieser Widerspruch (**Anlage K4**) ging der Beklagten am 16. Februar 2016 zu.

Mit Schreiben vom 02. März 2016 (**Anlage K5**), zugegangen am 08. März 2016, hat die Beklagte unter Bezug auf die beantragte Akteneinsicht auf allgemeine Veröffentlichungen auf ihrer Internetseite verwiesen und angefragt, ob der Widerspruch aufrechterhalten werden soll. Dabei hat die Beklagte mit einer Widerspruchsgebühr bis zu 1.000,00 Euro gedroht. Der Bevollmächtigte des Widerspruchsführers hat daraufhin mit Schreiben vom 14. März 2016 (**Anlage K6**) den Antrag auf Akteneinsicht zur Vertiefung der Widerspruchsbegründung erneuert und dabei gleichzeitig im Hinblick auf die Fristsetzung zur Abgabe der Erklärung über den Bestand des Widerspruchs eine Frist von 1 Monat nach erfolgter Akteneinsicht beantragt. Die Beklagte hat den Widerspruch mit Bescheid vom 18. Mai 2016 zurückgewiesen.

Begründung

Zunächst ist festzustellen, dass die Beklagte mit der Verweigerung der beantragten Akten offensichtlich das Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG missachtet hat. Die zur Begründung angeführte pauschale und durch keinerlei substantielle Belege gestützte Behauptung der Beklagten, bei der im Zusammenhang mit dem Inhalt des Widerspruchs konkret benannten und beantragten Akteneinsicht gehe es nur um den Versuch der Informationsgewinnung, ist unzulässig und entspricht in keiner Weise den Erfordernissen von § 29 Abs. 2 VwVfG. Damit hat die Beklagte den Kläger seiner Möglichkeit beraubt, den Widerspruch weitergehend zu begründen.

Die Beklagte stützt ihren ablehnenden Bescheid zunächst auf die Unzulässigkeit des Widerspruchs, weil kein Rechtsmittel durch den Bevollmächtigten eingelegt wurde (1), weil es

dem Widerspruch an einer „*wirksamen Rechtsmittelschrift*“ fehle (2), weil ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vorliege (3) und weil es an einer Beschwer mangle und es tatsächlich nur um eine Informationsgewinnung für den Bundesverband für freie Kammern e.V. ginge (4).

Darüber hinaus bezeichnet die Beklagte den Widerspruch aber auch als unbegründet, weil die Vermögensbildung rechtskonform sei (5).

1. Rechtsmittel durch den Bevollmächtigten

Gemäß der Vollmacht hat der Kläger „*Herrn Kai Boeddinghaus in seiner Funktion als Bundesgeschäftsführer des Bundesverbandes für freie Kammern e.V. (bffk)*“ beauftragt, als Bevollmächtigter das Widerspruchsverfahren zu führen. Der Widerspruch wurde ersichtlich auf dem Briefpapier des Verbandes von Herrn Kai Boeddinghaus unterzeichnet erhoben. Auf diesem Hintergrund erscheinen die Ausführungen der Beklagten, ein Rechtsmittel durch den Geschäftsführer sei nicht eingelegt worden, nachgerade wirt.

2. Fehlen einer „*wirksamen Rechtsmittelschrift*“

Die Begründung trägt offensichtlich nicht. Die Beklagte verkennt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im Falle der Benutzung von Computerfaxgeräten die Verwendung eingescannter Unterschriften ausdrücklich als zulässig bezeichnet wird (BVerfG, Entscheidung vom 18.04.2007 - 1 BvR 110/07; vgl. auch BGH, Urteil vom 05.04.2000 - GmS-OGB 1/98).

Zudem wäre die Beklagte ggf. im Sinne von § 25 VwVfG Abs. 1 verpflichtet gewesen, dem Widerspruchsführer noch vor Ablauf der Frist die Gelegenheit zu geben, der Beklagten gegenüber zu bestätigen, dass der Widerspruch in seinem Namen abgegeben wurde. Dies gilt umso mehr, als der Widerspruch die Beklagte so frühzeitig erreicht hat, dass dies vor Ablauf der Frist ohne weiteres möglich gewesen wäre. Noch im Schreiben vom 02. März 2016 war von eventuellen Formfehlern, die die Wirksamkeit des Widerspruchs einschränken könnten, keine Rede!

3. Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz / Zurückweisung des Bevollmächtigten

Die Zurückweisung des Bevollmächtigten der Widerspruchsführerin erweist sich aber auch unter Berücksichtigung der von der Beklagten angeführten Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes als unzulässig. Denn als Bevollmächtigter der Widerspruchsführerin handelt der Bevollmächtigte in vollständiger Übereinstimmung mit dem Gesetz. Wie sich aus dem Schreiben von Frau Rechtsanwältin Pikos aus Kassel vom 10. Mai 2016 (**Anlage K7**) ergibt, besteht zwischen Frau Rechtsanwältin Pikos und dem Bevollmächtigten bereits seit Juli 2011 eine Vereinbarung, nach der Frau Rechtsanwältin Pikos dem Bevollmächtigten gegenüber kontinuierlich eine Anleitung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes wahrnimmt. Die Behauptung der Beklagten hinsichtlich eines vermeintlichen Fehlverhaltens des Bevollmächtigten bzw. des Verbandes, der sich hier einen „*unzulässigen Wettbewerbsvorteil*“ verschaffe, ist ersichtlich falsch. Die Beklagte hat – anders als andere Kammern in Deutschland – auch nicht versucht, diese Frage **vor** Erlass des Widerspruchsbescheides zu klären.

Tatsächlich wäre der Widerspruch selbst im Falle einer berechtigten Zurückweisung des Bevollmächtigten nicht unzulässig. Denn das Verwaltungsverfahrensgesetz bestimmt, dass im Falle der Zurückweisung eines Bevollmächtigten,

*„ wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes
Rechtsdienstleistungen erbringen“
(VwVfG, § 14 Abs. 5)*

*„Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder
Beistands, die dieser **nach** der Zurückweisung vornimmt, (...) unwirksam.“
(VwVfG, § 14 Abs. 7; Hervorhebung durch den Verfasser)*

sind.

Daraus ergibt sich aber die Wirksamkeit der Tätigkeit des Bevollmächtigten **vor** einer Zurückweisung. Der Widerspruch ist der Beklagten somit fristgemäß und zulässig zugegangen.

Auch hier gilt wie zuvor, dass die Beklagte ggf. im Sinne von § 25 VwVfG Abs. 1 verpflichtet gewesen wäre, dem Widerspruchsführer noch vor Ablauf der Frist die Gelegenheit zu geben, der Beklagten gegenüber zu bestätigen, dass der Widerspruch in seinem Namen abgegeben wurde. Dies gilt umso mehr, als der Widerspruch die Beklagte so frühzeitig erreicht hat, dass dies vor Ablauf der Frist ohne weiteres möglich gewesen wäre. Noch im Schreiben vom 02. März 2016 war von eventuellen Formfehlern, die die Wirksamkeit des Widerspruchs einschränken könnten, keine Rede!

4. Beschwer des Widerspruchsführers

Die Ausführungen der Beklagten tragen offenkundig nicht. Durch die Beitragsveranlagung ist der Kläger völlig ohne Zweifel beschwert. Das räumt die Beklagte selbst ein. Genau gegen diese Beitragsveranlagung richtet sich der Widerspruch. Warum die Beklagte meint, der Widerspruchsführer hätte ggf. die Verletzung weiterer Rechte deutlich machen sollen oder müssen, ist nicht nachvollziehbar.

5. Rechtswidrige Vermögensbildung

Zunächst kann kein Zweifel daran bestehen, dass die im Widerspruch angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes auch Wirkung auf die Handwerkskammern entfaltet. Das ist der Beklagten auch bekannt, denn mit einem Schreiben mit Datum vom 10. Februar 2016 (**Anlage K8**) hat der Handwerkskammer-Dachverband alle seine Mitglieder über das Urteil und die Konsequenzen informiert.

Bereits ohne die von der Beklagten gewährte Akteneinsicht ist deutlich, dass die Beklagte ganz offensichtlich rechtswidrig Vermögen gebildet hat.

Nach der herrschenden Rechtsprechung ist im Hinblick auf die Fragestellung einer rechtswidrigen Vermögensbildung dabei der Jahresabschluss zu betrachten, dessen Feststellung dem Beschluss über die Haushaltsplanung und Beitragsveranlagung der streitgegenständlichen Beitragsjahre vorausging. Vorliegend ist dies der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 für das Beitragsjahr 2016. Feststellbar sind bei der Beklagten hier

- eine allgemeine Rücklage in Höhe von 4.279.100,15 Euro
- eine Gewinnrücklage in Höhe von 2.000.000,00 Euro
- ein Gewinnvortrag in Höhe von 1.455.424,45 Euro
- ein Jahresgewinn in Höhe von 477.938,63 Euro

Aus Sicht des Klägers ist eine „allgemeine“ mithin zweckungebunden Rücklage schon vom Grundsatz her rechtswidrig. Soweit es sich hier um eine Ausgleichsrücklage (Ausgleich von Defiziten auf der Einnahmeseite) handeln sollte, so ist diese aus Sicht des Klägers zu hoch. Gemessen am geplanten Jahresaufwand von 19.984.250 Euro für das Jahr 2016 entspricht dies 21,41 Prozent. Die Beklagte wird nicht ernsthaft darlegen können, dass ein Beitragseinbruch in der Höhe in diesem Jahr zu erwarten ist. Dass die Beklagte bei der Festlegung der Höhe der Rücklage dem Gebot der Schätzgenauigkeit gefolgt ist, wird seitens des Klägers mit Nichtwissen bestritten.

Dass es für die Bildung einer „Gewinnrücklage“ eine Rechtfertigung im Sinne des Kostendeckungsprinzips gibt, wird seitens des Klägers bereits vom Grundsatz her mit Nichtwissen bestritten. Auf die Prüfung der Frage, ob auch hier dem Gebot der Schätzgenauigkeit ausreichend gefolgt worden ist, kann mithin offen bleiben, wird aber ebenfalls vorsorglich bestritten.

Hinsichtlich des Gewinnvortrages und des Jahresgewinns verweist der Kläger auf die aktuelle Entscheidung des VG Hamburg (Urteil vom 02. März 2016 - 17 K 2912/14), wonach

„Der Vortrag eines erheblichen Gewinns auf neue Rechnung anstatt einer anteiligen Rückerstattung der Beiträge an die Mitglieder ist deshalb nur dann im Einzelfall rechtlich zulässig, wenn dies aufgrund besonderer Umstände wirtschaftlich geboten ist.“

Dass solche besonderen Umstände bei der Beklagten vorliegen wird vom Kläger mit Nichtwissen bestritten.

Soweit sich die Beklagte auf die Bestimmungen ihrer Finanzordnung beruft, so geht sie offenkundig fehl. Zunächst ist festzustellen, dass auch die Bestimmungen des Eigenrechtes der Beklagten – hier die Finanzordnung – nur insoweit Wirkung entfalten können, als sie im Einklang mit höherrangigem Recht stehen. Das ist vorliegend nicht der Fall. Denn die von der Beklagten angeführten Regularien der Finanzordnung zur Rücklagenbildung stehen in ihrer Allgemeinheit im Widerspruch zum Kostendeckungsprinzip. Der Kläger bestreitet bereits, dass bei der Beschlussfassung über diese Bestimmungen, dem Gebot der Schätzgenauigkeit Folge geleistet wurde.

Zudem ist die Bestimmung eines Rücklage-Rahmens im Satzungsrecht unzulässig, da die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes jährlich erforderliche Risiko-Kalkulation der Kammer zur exakten Bestimmung der im jeweiligen Haushaltsjahr/Geschäftsjahr erforderlichen (Mindest-)Rücklagenhöhe der (zusätzlichen) Bildung eines darüber hinausgehenden (Höchst)Betrages entgegensteht; jeder den zur Risikovorsorge erforderlichen (Mindest-)betrag der Rücklage übersteigende Betrag ist wegen insoweit fehlender Rechtfertigung der Vermögensbildung rechtswidrig.

Die Beitragsveranlagung des Klägers wäre ersichtlich niedriger ausgefallen, wenn die Beklagte im Einklang mit Recht und Gesetz auf die Bildung rechtswidriger Rücklagen verzichtet hätte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zurückweisung des Widerspruchs aus formalen Gründen nicht trägt und die Beklagte rechtswidrig Vermögen gebildet hat. Der Kläger vertraut nach der Verweigerung der Akteneinsicht im Vorverfahren im Sinne von § 86 VwGO auf die Aufklärung durch das Gericht und die Beiziehung der entsprechenden Unterlagen.

Nach all dem ist der Klage ist stattzugeben und der Bescheid aufzuheben.